



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. ...
2. ...

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

...

g e g e n

...

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, am 25. November 2020 durch

...

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,-- Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die Antragsteller erheben im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes Feststellungsanträge gegen die durch Rechtsverordnung angeordnete häusliche Quarantäne für bestimmte Einreisende aus dem Ausland.

Die Antragsteller sind nach eigenen Angaben Eigentümer einer Immobilie in Schweden (Provinz ...). Sie tragen in von ihnen vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen vor, es sei mit Blick auf den kommenden Winter notwendig, den Zustand des Hauses zu begutachten.

Die Antragsgegnerin erließ mit Veröffentlichung vom 30. Juni 2020 die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg – Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – (HmbGVBl. Nr. 35, Seite 365; im Folgenden: Corona-VO). Nach deren § 35 Abs. 1 Satz 1 in der ab 14. November 2020 geltenden Fassung der 21. Verordnung zur Änderung der Corona-VO vom 13. November 2020 (HmbGVBl. Nr. 61, Seite 572) sind Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in die Freie und Hansestadt Hamburg einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet im Sinne des Absatzes 4 aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind (im Folgenden: Quarantäne-Regelung). Gemäß § 35 Abs. 4 Corona-VO ist ein Risikogebiet im Sinne des Abs. 1 ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für den oder die zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht, wobei die Einstufung als Risikogebiet mit Ablauf des ersten Tages nach Veröffentlichung durch das Robert Koch-Institut (im Folgenden: RKI) im Internet erfolgt, nachdem das Bundesgesundheitsministerium, das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium darüber entschieden haben. Schweden gilt seit 15. November 2020 (wieder) als Risikogebiet (vgl. Ausführungen der Antragsgegnerin auf Bl. 79 d. A.). In § 36 Corona-VO sind Ausnahmen von der Quarantäne-Regelung vorgesehen, u.a. kann die zuständige Behörde nach Abs. 5 auf Antrag (weitere) Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen. Gemäß § 36a Corona-VO ist eine Verkürzung der Absonderungsdauer auf fünf Tage möglich. Die Zuwiderhandlung

gegen die Quarantäne-Regelung stellt gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 62 Corona-VO eine Ordnungswidrigkeit dar.

Den Antrag der Antragsteller vom 9. November 2020 auf Erteilung einer Befreiung (Bl. 59 f. d. A.) lehnte die Antragsgegnerin mit der Begründung ab, dass die Corona-VO der Instandhaltung der Immobilie nicht entgegenstehe, es fielen nur nach Rückreise Maßnahmen des Infektionsschutzes an; auch sei der Befreiungstatbestand eines „besonderen oder triftigen Grundes“ nicht erfüllt (Bl. 61 d. A.).

Die Antragsteller haben am 18. November 2020 um vorläufigen Rechtsschutz ersucht, um sich nach einer zukünftigen Rückkehr nicht in häusliche Quarantäne begeben zu müssen. Zur Begründung tragen sie im Wesentlichen vor, dass sie nach Schweden reisen möchten, um den Zustand des Hauses auf dessen Winterfestigkeit hin zu überprüfen. Wegen der Lages des Hauses (ca. 5 km vom Wasser entfernt) sei mit schweren Wetterbedingungen zu rechnen. Die Heizung funktioniere nicht, was in den Wintermonaten zu erheblichen Schäden führen könne. Es seien Äste auf das Dach und Laub in die Regenrinne gefallen. Außerdem hätten sich Dachpfannen gelöst und Mäuse Isolierungen angefressen. Mit den Nachbarn habe man gemeinsame Projekte im Garten vereinbart. Der zeitliche Aufwand vor Ort werde keine 48 Stunden betragen. Mangels freier Termine könne nicht auf schwedische Dienstleister zurückgegriffen werden. Die Antragsteller sind der Ansicht, die Corona-VO sei nichtig, da sie gegen das Wesentlichkeitsprinzip verstoße, die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz; im Folgenden: IfSG) verfassungswidrig sei, deren tatbestandliche Voraussetzungen nicht vorlägen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt sei.

Die Antragsteller beantragen vorläufig festzustellen,

dass sich für die Antragsteller aus der Corona-VO – gültig ab 14. November 2020 – kein Rechtsverhältnis ergibt,

hilfsweise dass sich für die Antragsteller aus der Corona-VO – gültig ab 14. November 2020 – kein Rechtsverhältnis dahingehend ergibt, dass sich die Antragsteller nach ihrer Rückkehr aus Schweden in Quarantäne begeben müssen,

äußerst hilfsweise dass sich für die Antragsteller aus der Corona-VO – gültig ab 14. November 2020 – kein Rechtsverhältnis dahingehend ergibt, dass sich die Antragsteller nach ihrer Rückkehr aus Schweden, wo sie sich maximal 48 Stunden aufhalten, in Quarantäne begeben müssen.

Die Antragsgegnerin beantragt,
die Anträge abzulehnen,

und macht hierfür geltend, dass der Hauptantrag bereits nicht zulässig sei. Die Hilfsanträge seien nicht begründet. Insbesondere beruhe die Quarantäne-Regelung auf einer hinreichenden gesetzlichen Grundlage. Daran ändere die jüngste Änderung des IfSG (u.a. die Ergänzung von § 28a IfSG) nichts. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragserwiderungsschrift vom 23. November 2020 verwiesen (Bl. 72 ff. d. A.).

II.

Keiner der Anträge führt in der Sache zum Erfolg. Der Hauptantrag ist schon nicht zulässig (1.). Der Hilfsantrag ist zulässig, aber nicht begründet (2.); gleiches gilt für den zweiten (äußerst) hilfsweise gestellten Antrag (3.). Ob den Antragstellern ein Anspruch auf vorläufige Erteilung einer Befreiung im Sinne von § 36 Abs. 5 Corona-VO zukommt, war mangels eines entsprechenden Antrags nicht zu prüfen (4.).

1. Der Hauptantrag ist schon nicht zulässig.

Der Hauptantrag – gerichtet auf die vorläufige Feststellung, dass sich für die Antragsteller aus der Corona-VO kein Rechtsverhältnis ergibt – ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO schon nicht statthaft. Dem steht die Unbestimmtheit der Antragsformulierung entgegen. Mit Blick auf die zahlreichen Regelungen der Corona-VO vermag das Gericht in Bezug auf den Hauptantrag nicht zu erkennen, dass die Antragsteller sich gegen ein konkretes Rechtsverhältnis im Sinne von § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO wenden, das durch die Begründung oder Gestaltung unmittelbarer Rechte und Pflichten gekennzeichnet ist (allg. dazu vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.2010, 8 C 38.09, juris Rn. 34). Zu bedenken ist insoweit, dass die Corona-VO auch Vorschriften enthält, die nicht mit einer Begründung oder Gestaltung von Pflichten und Rechten einhergehen, etwa § 1 Corona-VO zum Zweck der Verordnung und § 2 Corona-VO mit zahlreichen Begriffsbestimmungen. Vor diesem Hintergrund ist die von den Antragstellern beantragte vorläufige „Rund-um-Feststellung“ unzulässig. Mit Blick auf die konkreteren Hilfsanträge ist für eine anderweitige Auslegung auch im Lichte von § 122 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 88 VwGO kein Raum.

2. Der Hilfsantrag ist zulässig (a)), aber nicht begründet (b)).

a) Der Hilfsantrag – gerichtet auf die vorläufige Feststellung, dass sich für die Antragsteller aus der Corona-VO kein Rechtsverhältnis dahingehend ergibt, dass sie sich nach ihrer Rückkehr aus Schweden in Quarantäne begeben müssen – ist als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Der vorliegende Antrag ist auf die Feststellung des (Nicht-)Bestehens eines Rechtsverhältnisses gerichtet und damit statthaft (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.2010, 8 C 38.09, juris Rn. 32). Denn zwischen den Antragstellern und der Antragsgegnerin als Verordnungsgeberin besteht ein Rechtsverhältnis. Es findet seine Grundlage in § 35 Abs. 1 Satz 1 Corona-VO. Durch die Quarantäne-Regelung werden unmittelbar Rechte und Pflichten der Antragsteller begründet oder gestaltet, ohne dass es hierfür eines weiteren Umsetzungsaktes durch einen staatlichen Normanwender bedürfte (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.01.2010, 8 C 38.09, juris Rn. 34). Die Rechtsfolgen treten unmittelbar kraft Gesetzes ein.

Der gleichzeitig erhobenen Feststellungsklage (19 K 4745/20) dürfte nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage voraussichtlich nicht die Subsidiarität gemäß § 43 Abs. 2 VwGO entgegenstehen. Zwar wäre eine Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Befreiung nach § 36 Abs. 5 Corona-VO im Grundsatz vorrangig. Eine solche entspricht jedoch nicht dem Begehren der Antragsteller, die bereits – auf der Vorstufe einer Befreiung auf Antrag – die Quarantäne-Regelung als solche für nichtig erachten und damit auch die Notwendigkeit einer Befreiung angreifen.

Da ein Verstoß gegen die Quarantäne-Regelung nach § 39 Abs. 1 Nr. 62 Corona-VO als Ordnungswidrigkeit sanktioniert wird, ist den Antragstellern ein Abwarten nicht zumutbar (vgl. u.a. VG Hamburg, Beschl. v. 24.04.2020, 19 E 1760/20, m.w.N., n.v.).

b) Der Hilfsantrag ist jedoch nicht begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, insbesondere auch, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit

§ 920 Abs. 2 ZPO, dass die Antragsteller Umstände glaubhaft machen, aufgrund derer sie dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen sind (Anordnungsgrund) und aus denen sie in der Hauptsache einen Anspruch herleiten (Anordnungsanspruch).

Das einstweilige Rechtsschutzverfahren nach § 123 VwGO dient grundsätzlich nur der vorläufigen Regelung eines Rechtsverhältnisses; einem Antragsteller soll hier regelmäßig nicht bereits das gewährt werden, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen kann. Die von den Antragstellern begehrte vorläufige Feststellung stellt sich allerdings insbesondere angesichts der befristeten Geltung der Quarantäne-Regelung bis zum 30. November 2020 als eine endgültige Vorwegnahme der Hauptsache dar. In Verfahren betreffend Regelungen der jeweiligen Corona-VO im Gebiet der Antragsgegnerin wird eine Vorwegnahme der Hauptsache jeweils angenommen, wenn und weil die Geltungsdauer der Verordnung auf wenige Wochen befristet ist und ein Hauptsacheverfahren vor Ablauf einer solchen Frist nicht entschieden wäre (vgl. u.a. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.05.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 17). Zwar ist zu beachten, dass der vorliegende Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO – anders als Eilanträge im Normenkontrollverfahren gemäß § 47 Abs. 6 VwGO – unmittelbar nur das Verhältnis zwischen den Beteiligten dieses Verfahrens betrifft. Falls die Quarantäne-Regelung jedoch gegenüber den Antragstellern für unwirksam erklärt würde, könnte dies mit Blick auf vergleichbare Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren und einem sich daraus für die Antragsgegnerin ergebenden Gleichbehandlungsdruck zu einer faktischen Außerkraftsetzung der Quarantäne-Regelung führen. Das spricht für das Erfordernis sehr hoher Erfolgsaussichten im Hauptsacheverfahren (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 21.07.2020, 5 Bs 86/20, Seite 3, n.v.; VG Hamburg, Beschl. v. 06.11.2020, 10 E 4538/20, Seite 4, n.v.) – angelehnt an den Maßstab von § 47 Abs. 6 VwGO. Für das Normenkontrollverfahren ist allgemein anerkannt, dass eine Interessenabwägung unter Anlegung eines besonders strengen Maßstabs vorzunehmen ist. Die für die einstweilige Anordnung sprechenden Gründe müssen danach grundsätzlich so schwer wiegen, dass deren Erlass unabweisbar erscheint (OVG Münster, Beschl. v. 26.03.2012, 5 B 892/11, juris Rn. 9 f.; OVG Weimar, Beschl. v. 07.03.2016, 3 EN 123/16, juris Rn. 16 ff.; VGH Mannheim, Beschl. v. 24.10.2002, 8 S 2210/02, juris Rn. 33 m.w.N.). Wird – wie hier – die Hauptsache vorweggenommen, kann dem Eilantrag nach § 123 VwGO nur stattgegeben werden, wenn dies zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG schlechterdings unabweisbar ist. Dies setzt hohe Erfolgsaussichten, also eine weit überwiegende Wahrscheinlichkeit eines Erfolgs in der Hauptsache, sowie schwere und unzumutbare,

nachträglich nicht mehr zu beseitigende Nachteile im Falle des Abwartens in der Hauptsache voraus (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 06.07.2018, 3 Bs 97/18, juris Rn. 35 m.w.N.).

Gemessen daran haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht (aa)). Auf das Vorliegen eines Anordnungsgrundes kommt es damit nicht an (bb)).

aa) Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch nicht mit dem für die Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Maß an Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Die Quarantäne-Regelung ist nicht mit weit überwiegender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig, wie es die begehrte vorläufige Feststellung, dass sich aus ihr kein Rechtsverhältnis dahingehend ergibt, dass sich die Antragsteller nach ihrer Rückkehr aus Schweden in Quarantäne begeben müssen, voraussetzt. Die Quarantäne-Regelung beruht auf einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ((1)), deren tatbestandliche Voraussetzungen erfüllt sind ((2)). Die Quarantäne-Regelung begegnet weder in tatbestandlicher Hinsicht ((3)) noch auf Rechtsfolgenseite tragfähigen Bedenken in Bezug auf die Antragsteller ((4)).

(1) Das Gericht geht ungeachtet der zwischenzeitlichen Konkretisierung der Corona-Bekämpfungsmaßnahmen im Rahmen des neu geschaffenen § 28a IfSG durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) davon aus, dass die Quarantäne-Regelung, die vor besagter Gesetzesänderung verordnet wurde, mit § 32 Satz 1 und 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG auf einer ausreichenden gesetzlichen – insbesondere den Parlamentsvorbehalt und das Bestimmtheitsgebot nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG wahren – Ermächtigungsgrundlage beruht (allgemein dazu etwa: VGH München, Beschl. v. 29.10.2020, 20 NE 20.2360, juris Rn. 28 ff. u. 35 ff. m.w.N.; Beschl. v. 07.09.2020, 20 NE 20.1981, juris Rn. 25 ff.; Volkman, NJW 2020, 3153; Pautsch/Haug, NJ 2020, 281; zur Anwendung der alten Rechtslage – schon mangels Aufhebung der bisher geltenden Fassung der Corona-VO – vgl. auch: VG Hamburg, Beschl. v. 19.11.2020, 21 E 4569/20, Seite 5, n.v.). Mit Blick darauf, dass in der wohl überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung der jüngsten Zeit die Verordnungsermächtigung des § 32 IfSG zur Legitimierung von Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie für ausreichend gehalten wurde (vgl. etwa: OVG Münster, Beschl. v. 26.10.2020, 13 B 1581/20.NE, juris Rn. 32 ff.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 16.10.2020, OVG 11 S 87/20, juris Rn. 21 ff.; OVG Schleswig,

Beschl. v. 15.10.2020, 3 MR 43/20, juris Rn. 15 ff.; VGH München, Beschl. v. 07.09.2020, 20 NE 20.1981, juris Rn. 25 ff.; OVG Lüneburg, Beschl. v. 29.06.2020, 13 MN 244/20, juris Rn. 11) und darauf, dass auch das Hamburgische Oberverwaltungsgericht zu einer Vorgängerfassung der Corona-VO den § 32 Satz 1 und 2 IfSG als hinreichende gesetzliche Grundlage angesehen hat (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 20.05.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 20 ff.) sowie weiter darauf, dass auch das Gericht selbst dies jüngst als geltend erachtet hat (VG Hamburg, Beschl. v. 16.11.2020, 19 E 4584/20, Seite 7, n.v.), erachtet das Gericht die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage auch im vorliegenden Fall als ausreichende Verordnungsermächtigung für § 35 Abs. 1 Satz 1 Corona-VO. Der Umstand, dass es zum Zeitpunkt des Erlasses der Quarantäne-Regelung bereits Forderungen und auf parlamentarischer Ebene Bestrebungen zur Novellierung des IfSG gab, führten in der Rechtsprechung soweit ersichtlich zu keiner anderen Bewertung (vgl. etwa VGH München, Beschl. v. 29.10.2020, 20 NE 20.2360, Rn. 36 ff.). Dem schließt sich das Gericht an. Der Umstand, dass der Gesetzgeber in Kenntnis der weitreichenden Beschränkungen durch die Ordnungsgeber im Frühjahr („erste Welle“) bis zur jüngsten IfSG-Novellierung untätig geblieben war, dürfte gerade nicht indizieren, dass der Gesetzgeber derartige Regelungen im Wege der Verordnung missbilligt hätte, weil sie über die von ihm gesetzte Ermächtigungsgrundlage auf Gesetzesebene hinausgingen (so auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 10.11.2020, OVG 11 S 108/20, juris Rn. 26). Auch vor diesem Hintergrund hält das Gericht die von den Antragstellern zitierten Bedenken hinsichtlich der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage für nicht durchgreifend.

(2) Die tatbestandlichen Voraussetzungen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage dürften erfüllt sein. Nach § 32 Satz 1 IfSG werden die Landesregierungen ermächtigt, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen.

§ 28 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG in der maßgeblichen, zur Antragstellung geltenden Fassung lautete: „Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist“. Dass die Feststellung entsprechender Personen abstrakt erfolgt und insbesondere nicht erforderlich ist, dass die Antragsteller selbst als Kranke, Krankheitsverdächtige,

Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt wurden, entspricht der Rechtsprechung des Gerichts, auf die hiermit verwiesen wird (VG Hamburg, Beschl. v. 16.11.2020, 19 E 4584/20, Seite 8 f., n.v., mit Verweis auf VG Hamburg, Urte. v. 08.09.2020, 19 K 1761/20, juris Rn. 47 u. 51).

Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde anordnen, dass sonstige Kranke sowie Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden.

Dass bei abstrakter Betrachtung derzeit Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider i.S.v. § 32 Satz 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG festgestellt werden, bedarf mit Blick auf die täglichen Veröffentlichungen des hierzu gemäß § 4 IfSG berufenen Robert-Koch-Instituts (im Folgenden: RKI) keiner weiteren Darlegung (vgl.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-24-de.pdf?blob=publicationFile, zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt).

(3) In tatbestandlicher Hinsicht begegnet § 35 Abs. 1 Satz 1 Corona-VO keinen Bedenken in Bezug auf die Antragsteller. Die Vorschrift verknüpft die Absonderungspflicht mit einem Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb von zehn Tagen vor Einreise. Nach § 35 Abs. 4 Corona-VO ist ein Risikogebiet im Sinne des Abs. 1 ein Staat oder eine Region außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, für welche zum Zeitpunkt der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus besteht. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesgesundheitsministerium, das Auswärtige Amt und das Bundesinnenministerium und wird durch das RKI veröffentlicht. Auf diese Weise wird dem Erlass von Quarantänemaßnahmen nicht mehr ein pauschaler Ansteckungsverdacht hinsichtlich der gesamten Weltbevölkerung zugrunde gelegt. Vielmehr stützt sich die Antragsgegnerin auf eine staatenindividuelle Risikobewertung, die laufend unter Berücksichtigung der verfügbaren Erkenntnisse dem aktuellen Infektionsgeschehen angepasst wird. Unter Berücksichtigung des Einschätzungsspielraumes der Ordnungsgeberin hat das Gericht keine Zweifel daran, dass die Antragsgegnerin die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 IfSG zutreffend beurteilt hat. Vorliegend rechtfertigen die Komplexität und Fragilität der von der Ordnungsgeberin zu beurteilenden Gefährdungslage und der fortbestehenden gravierenden Unsicherheiten bei der prognostischen Bewertung des weiteren Ausbruchsverlaufs eine stärker typisierende Betrachtung und eher generalisierende

Regelungen (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 24.04.2020, 13 B 520/20.NE juris Rn. 46 f.; siehe auch OVG Lüneburg, Beschl. v. 14.05.2020, 13 MN 156/20, juris Rn. 31).

Dass die Quarantäne-Regelung nicht der richterlichen Anordnung unterliegt, ist entgegen der Ansicht der Antragsteller nicht von Belang, da die Absonderungspflicht nicht als Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG zu erachten sein dürfte und somit nicht dem sog. Richtervorbehalt unterfällt (vgl. Lutz, IfSG, 2. Aufl. 2020, § 30 Rn. 2 m.w.N.; Johann/Gabriel, in: Eckart/Winkelmüller, IfSG, 1. Ed. 2020, § 30 Rn. 24). Das ergibt sich schon bei systematischer Auslegung des § 30 Abs. 1 IfSG, auf dem § 35 Abs. 1 Satz 1 Corona-VO beruht, weil dieser von einer freiwilligen Befolgung der Absonderungspflicht ausgeht, während in § 30 Abs. 2 IfSG die zwangsweise Absonderung geregelt ist.

(4) Auch auf Rechtsfolgenseite begegnet die Quarantäne-Regelung keinen Bedenken. Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (umfassend hierzu: OVG Hamburg, Beschl. v. 20.08.2020, 5 Bs 114/20, juris Rn. 11). Die Behörde kann nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG eine Absonderung anordnen. Es besteht im Hinblick auf Art und Umfang des Eingreifens Ermessen, das durch das Erfordernis, dass es sich um „notwendige“ Schutzmaßnahmen handeln muss, beschränkt ist. Als weitere Ermessensbeschränkung ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten (BVerwG, Urt. v. 22.03.2012, 3 C 16.11, juris Rn. 24; VGH München, Beschl. v. 13.08.2020, 20 CS 20.1821, juris Rn. 27; allg. zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz: u.a. BVerfG, Beschl. v. 26.04.1995, 1 BvL 19/94 und 1 BvR 1454/94; grundlegend Grzeszick in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 90. EL v. Februar 2020, Art. 20 Rn. 108 ff.). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben Gesetz- und auch Verordnungsgeber im Falle divergierender Freiheits- und Schutzbedarfe der verschiedenen Grundrechtsträger einen Spielraum für den Ausgleich widerstreitender Grundrechte; vorliegend kommt wegen der im fachwissenschaftlichen Diskurs auftretenden Ungewissheiten und der damit unsicheren Entscheidungsgrundlage auch ein tatsächlicher Einschätzungsspielraum hinzu (BVerfG, Beschl. v. 13.05.2020, 1 BvR 1021/20, juris Rn. 10).

Dass die Quarantäne-Regelung unverhältnismäßig ist, haben die Antragsteller nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Die Vorschrift ist aller Voraussicht nach zur Erreichung eines legitimen Zwecks ((a)) geeignet ((b)), erforderlich ((c)) und angemessen ((d)).

(a) Die Regelung dient dem legitimen Ziel, das Leben und die körperliche Unversehrtheit einer potentiell sehr großen Zahl von Menschen zu schützen und damit den sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden staatlichen Schutzauftrag zu erfüllen, indem Neuinfektionen mit dem Coronavirus möglichst verhindert werden und die Verbreitung des Virus zumindest verlangsamt wird. Die Antragsgegnerin durfte es in diesem Zusammenhang auch als legitimen Zweck erachten, eine deutliche Reduktion der Infiziertenzahl zu erreichen, um eine weitere exponentielle Ausbreitung des Virus zu verhindern (vgl. Bl. 78 d. A. sowie den täglichen Lagebericht des RKI, abrufbar unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2_020/2020-11-24-de.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt). Damit wird auch die Fähigkeit der Gesundheitsämter erhalten bzw. wiederhergestellt, Infektionsgeschehen nachzuverfolgen und so Infektionsketten unterbrechen zu können, was letztlich – neben dem Schutz des Einzelnen – auch einer Überlastung des Gesundheitssystems durch intensivpflichtige Patienten – und damit zusammenhängend Priorisierungserfordernissen (sog. „Triage“-Situation) – vorbeugen soll.

(b) Die Quarantäne-Regelung ist zur Erreichung des vorgenannten Ziels auch geeignet. Eine Maßnahme ist geeignet, wenn der gewünschte Erfolg mit ihrer Hilfe gefördert werden kann (BVerfG, Beschl. v. 26.04.1995, 1 BvL 19/94 und 1 BvR 1454/94). Nicht erforderlich ist dabei, dass der Zweck durch das Mittel vollständig erreicht wird; es genügt vielmehr, dass das Mittel die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass das verfolgte Ziel zumindest teilweise eintritt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 09.02.2001, 1 BvR 781/98, juris Rn. 22). Das ist hier der Fall. Durch die Absonderungspflicht wird eine Ausbreitung des Virus über Landesgrenzen hinweg in Bezug auf Reisende minimiert, die nicht unter die Ausnahmen des § 36 Corona-VO fallen. Das Aufeinandertreffen von zurückgekehrten Reisenden mit anderen Personen im Gebiet der Antragsgegnerin wird innerhalb der zehntägigen Absonderungszeit ausgeschlossen und eine mögliche Ansteckung damit verhindert. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass die Quarantäne-Regelung auch abschreckende Wirkung entfaltet, dass sie mitunter zum Unterlassen nicht-notwendiger Reisen führen dürfte, wodurch – auf der Vorstufe – eine Ansteckung der Reisenden im Ausland verhindert wird.

Dass die Quarantäne-Regelung gerade in Bezug auf die Antragsteller geeignet ist, zeigen die aktuellen Infektionszahlen der schwedischen Provinz in der sich die Immobilie der Antragsteller befindet: Diese sind in ... mit 332 Fällen pro 100.000 Einwohner deutlich höher als im Gebiet der Antragsgegnerin mit 138 Fällen pro 100.000 Einwohner (vgl. zu den Zahlen: [FOHM covid-19 region \(arcgis.com\)](https://arcgis.com) und [Corona: Zahlen, Fälle, Statistik von COVID-19 - hamburg.de](https://www.corona-zahlen.de); jeweils zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt). Da weder vorgetragen noch ersichtlich ist, wann genau und wie oft die Antragsteller zukünftig ihre Immobilie besuchen wollen, ist auf die Infektionszahlen im Beschlusszeitpunkt zurück zu greifen. Zu bedenken ist überdies, dass die Antragsteller ihren Reiseweg nicht im Detail glaubhaft gemacht haben, sodass nicht auszuschließen ist, dass sie auf ihrem Weg ebenfalls durch andere Regionen kommen, in denen das Infektionsgeschehen höher ist als im Gebiet der Antragsgegnerin. Selbst bei Unterstellung als wahr, dass die Antragsteller wie vorgetragen mit dem Auto nach Schweden fahren würden, ist weder dargelegt noch sonst ersichtlich, in welcher Häufigkeit und Länge die Antragsteller auf ihrer Fahrt anhalten werden und somit die Gefahr einer Ansteckung im Ausland und davon ausgehend die Gefahr einer Weitergabe der Ansteckung bei Rückkehr zusätzlich erhöht wird. Dem Vortrag der Antragsteller fehlt es an Details zu der zukünftigen und nicht näher bestimmten Reise.

Das Gericht sieht sich auch vor dem Hintergrund der jüngsten Rechtsprechung zur in Nordrhein-Westfalen geltenden Quarantäne-Regelung zu keiner anderen Bewertung veranlasst, denn der fraglichen Entscheidung lag – anders als vorliegend – ein Sachverhalt zugrunde, bei dem der Antragsteller aus einem Urlaubsgebiet mit einer deutlich niedrigeren Infektionszahl als im Heimatgebiet zurückkehren wollte (vgl. OVG Münster, Beschl. v. 20.11.2020, 13 B 1770/20.NE, juris).

Zu berücksichtigen ist insoweit auch, dass dem Ordnungsgeber bei der Beurteilung komplexer Gefahrenlagen, wie sie bei der aktuellen Corona-Pandemie gegeben sind, ein weiter Entscheidungsspielraum hinsichtlich der Einschätzung der geeigneten, erforderlichen und gebotenen Maßnahmen zukommt (OVG Hamburg, Beschl. v. 30.04.2020, 5 Bs 64/20, juris Rn. 21; Beschl. v. 20.05.2020, 5 Bs 77/20, juris Rn. 28). Der Staat darf allerdings nicht alle Maßnahmen und auch nicht solche Maßnahmen anordnen, die von Einzelnen in Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber sich selbst und Dritten bloß als nützlich angesehen werden. Vielmehr dürfen staatliche Behörden nur solche Maßnahmen verbindlich anordnen, die zur Erreichung infektionsschutzrechtlich legitimer Ziele objektiv notwendig sind. Diese Notwendigkeit ist während der Dauer einer

angeordneten Maßnahme von der zuständigen Behörde fortlaufend zu überprüfen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 10.04.2020, 1 BvQ 31/20, juris Rn. 16). Eine solche Überprüfung findet vorliegend im Rahmen der Risikoeinschätzung ausländischer Staaten durch die genannten Bundesministerien im Zusammenwirken mit dem RKI statt.

Zwar verschließt sich das Gericht nicht der Kritik der Antragsteller, dass nicht auszuschließen ist, dass mittels entsprechender Maßnahmen in den Sommermonaten einer Überlastung des Gesundheitssystems möglicherweise hätte vorgebeugt werden können, es hält dieses Argument aber für nicht durchgreifend, weil die Fallzahlen aktuell – vorhersehbar oder nicht – hoch sind.

Schließlich steht der Geeignetheit auch nicht entgegen, dass die Quarantäne-Regelung zeitlich befristet ist, aber nicht ersichtlich ist, dass das Infektionsgeschehen nach Ende der Befristung abgeklungen sein wird. Die von den Antragstellern bemängelte Langfristigkeit des Krisenmanagements ist im Übrigen nicht Streitgegenstand.

(c) Die getroffene Regelung ist nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage auch erforderlich. Das Element der Erforderlichkeit setzt voraus, dass der Staat unter mehreren, zur Erreichung des Zweckes gleich gut geeigneten Mitteln dasjenige wählt, das die geschützte Rechtsposition am wenigsten beeinträchtigt (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.07.1999, 1 BvR 2226/94, 1 BvR 2420/95 und 1 BvR 2437/95). Die diesbezügliche Einschätzung der Erforderlichkeit solcher Maßnahmen durch die Antragsgegnerin als Verordnungsgeberin ist vor dem Hintergrund ihres Gestaltungsspielraums und ihrer Einschätzungsprärogative voraussichtlich nicht zu beanstanden. Insofern ist zu berücksichtigen, dass der Zweck der Regelung zum einen grundrechtlich geschützten Belangen wie das Leben und die Gesundheit der durch eine mögliche Virusinfektion unmittelbar Gefährdeten und zum anderen dem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens und insbesondere der Krankenhäuser zur Behandlung schwer- und schwerstkranker Menschen und damit einem überragenden Gemeinwohlinteresse dient. Es ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden, wenn die Verordnungsgeberin im Rahmen ihres Gestaltungsspielraums diesen Belangen den Vorrang einräumt, insbesondere auch deshalb, weil es den Antragstellern möglich ist, die zehntägige Absonderung nach Maßgabe des § 36a Corona-VO auf fünf Tage zu verkürzen.

Ein gleich geeignetes Mittel, das weniger beeinträchtigend wirkte, ist nicht ersichtlich. Ein solches ist insbesondere nicht in der von den Antragstellern vorgeschlagenen Regelung

der Gestalt, dass die Absonderungspflicht nicht gelten solle, wenn keine Symptome auftauchen, zu sehen. Denn nach Angaben des RKI kann das Virus bereits übertragen werden, bevor die Infizierten die Symptome entwickeln (vgl. <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>, zuletzt abgerufen im Beschlusszeitpunkt), sodass eine solche Regelung nicht (gleich) effektiv wäre.

(d) Auch hinsichtlich der Angemessenheit der Regelung bestehen nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage keine durchgreifenden Zweifel. Die Angemessenheit, die voraussetzt, dass die mit der Maßnahme einhergehenden Belastungen für die Antragsteller nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen, ist für Eingriffe in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und in Art. 2 Abs. 1 GG zu bejahen ((aa)). Auch haben die Antragsteller nicht in dem erforderlichen Maße eine Verletzung in ihrem allgemeinen Gleichheitssatz glaubhaft gemacht ((bb)). Die Verletzung anderer Grundrechte ist nicht ersichtlich bzw. wäre jedenfalls gerechtfertigt ((cc)).

(aa) Eine Beschränkung der Antragsteller in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG und aus Art. 2 Abs. 1 GG ist gerechtfertigt. Gegenüber dem Zweck der Eindämmung der bestehenden (Infektions-)Gefahren, vor denen zu schützen der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG auch verpflichtet ist, stehen die mit der Regelung einhergehenden Belastungen nicht außer Verhältnis. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die vorübergehende Verpflichtung zur Absonderung eine erhebliche Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit darstellt. Es erachtet die Quarantäne-Regelung aber – wie bereits ausgeführt – nicht als Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG, die einer strengen Rechtfertigungsprüfung unterläge, sondern als Freiheitsbeschränkung. Die Bewegungsfreiheit der Antragsteller wird insoweit eingeschränkt, als dass sie sich nach der freiwilligen Ausreise nach Schweden zu privaten Zwecken und der anschließenden Wiedereinreise nach Deutschland in eine zeitlich begrenzte häusliche Quarantäne begeben müssen. Ein deutliches Überwiegen der von den Antragstellern geltend gemachten Belange gegenüber den gegenläufigen Schutzgütern des Lebens und der Gesundheit des Einzelnen sowie dem überragenden Gemeinwohlinteresse des Erhalts der Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens vermag das Gericht nicht festzustellen. Zu beachten ist, dass die Quarantäne-Regelung Teil der Corona-VO und damit als Ausschnitt eines Gesamtkonzepts zu erachten ist, dessen Effizienz von der Addition zahlreicher Einzelmaßnahmen abhängt (zum Gesamtkonzept vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 11.11.2020, 1 BvR 2530/20, juris Rn. 16).

Der mit der Quarantäne-Regelung verbundene Eingriff kann auch unter Berücksichtigung des behaupteten Schadens, der an der Immobilie der Antragsteller entstehen könnte, nicht als höherrangig erachtet werden. Eine tragfähige Bewertung ist dem Gericht schon mangels entsprechender Glaubhaftmachung nicht möglich. Die Antragsteller haben mittels eidesstattlicher Versicherungen lediglich die Notwendigkeit der Begutachtung der Immobilie glaubhaft gemacht (Bl. 68 f. d. A.), nicht aber, dass diese nicht durch Dritte erfolgen kann und dass die Nicht-Begutachtung zu einem finanziellen Schaden führen würde.

(bb) Es ist den Antragstellern nicht in dem für die Glaubhaftmachung erforderlichen Maße gelungen, die Angemessenheit der Quarantäne-Regelung durch Verletzung in ihrem allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG in Zweifel zu ziehen. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet es dem Normgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Es sind nicht jegliche Differenzierungen verwehrt, allerdings bedürfen sie der Rechtfertigung durch Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen (BVerfG, Beschl. v. 18.07.2012, 1 BvL 16/11, juris Rn. 30 m.w.N.).

Es ist schon nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass die Antragsteller im Vergleich zu „Personen, die sich nach §§ 35 ff. Corona-VO nicht in Quarantäne begeben müssen“ (vgl. Bl. 47 d. A.) ungerechtfertigt ungleich behandelt werden. Sofern die Antragsteller auf eine Nicht-Geltung der Absonderungspflicht für Einzelne nach § 36 Corona-VO hinweisen, ist schon nicht glaubhaft gemacht, dass die Antragsteller mit den in der Regelung genannten Personengruppen vergleichbar im Sinne des Art. 3 Abs. 1 GG sind. Selbst wenn vorliegend eine Vergleichbarkeit zu einer der Personengruppen vorgetragen worden wäre, ist weder glaubhaft gemacht noch sonst ersichtlich, dass eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung vorliegt. Das Grundrecht auf Eigentum der Antragsteller wird durch die Absonderungspflicht nicht beeinträchtigt, sodass der Hinweis auf Art. 14 GG ins Leere geht.

(cc) Die Verletzung anderer Grundrechte der Antragsteller ist nach Ansicht des Gerichts nicht ersichtlich bzw. wäre jedenfalls gerechtfertigt. Festzuhalten ist, dass das von den Antragstellern angeführte „Grundrecht auf Freizügigkeit“ vorliegend nicht betroffen ist, soweit die Antragsteller an dem Aufsuchen ihrer Ferienimmobilie in Schweden gehindert

werden könnten, denn dieses Grundrecht garantiert gemäß Art. 11 Abs. 1 GG die Freizügigkeit lediglich im Bundesgebiet.

Schließlich ist eine Beschränkung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG nicht ersichtlich. Das Gericht sieht nicht, dass und inwieweit die Pflicht zur häuslichen Absonderung in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Antragsteller eingreift. Eine Beschränkung wäre jedenfalls nach Maßgabe der obigen Ausführungen zu Art. 2 Abs. 1 GG gerechtfertigt. Für einen strengeren Rechtfertigungsmaßstab sieht das Gericht keinen Raum. Gleiches gilt für den Verweis der Antragsteller auf Art. 21 AEUV.

bb) Nach all dem kommt es auf die Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes nicht an.

3. Der äußerst hilfsweise gestellte Antrag – gerichtet auf die vorläufige Feststellung, dass sich für die Antragsteller aus der ab 14. November 2020 geltenden Corona-VO kein Rechtsverhältnis dahingehend ergibt, dass sie sich nach ihrer Rückkehr aus Schweden, wo sie sich maximal 48 Stunden aufhalten, in Quarantäne begeben müssen – ist zulässig, aber aus den unter Ziff. 2 genannten Gründen nicht begründet. Mangels Rechtswidrigkeit der Quarantäne-Regelung ist für eine Einschränkung dahingehend, dass die Absonderungspflicht für Aufenthalte von maximal 48 Stunden nicht gilt, kein Raum.

4. Ob den Antragstellern ein Anspruch auf Erteilung einer Befreiung im Sinne von § 36 Abs. 5 Corona-VO zusteht, war mangels entsprechendem Antrag nicht zu prüfen. Dessen ungeachtet weist das Gericht darauf hin, dass den Antragstellern ein solcher nicht zustehen dürfte. Gemäß § 36 Abs. 5 Corona-VO kann in begründeten Fällen eine Ausnahme bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilt werden. Die Befreiungsentscheidung steht im Ermessen der Antragsgegnerin und ist gerade keine gebundene Entscheidung. Die Antragsgegnerin würde im Rahmen ihrer Ermessensausübung die individuelle Dringlichkeit der Befreiung mit den Schutzinteressen der Allgemeinheit abzuwägen haben. In diesem Zusammenhang haben die Antragsteller nicht im Ansatz dargelegt, dass die Begutachtung ihrer Immobilie in diesem konkreten Einzelfall einer Befreiung bedarf. Denn insoweit ist bereits nicht glaubhaft gemacht, dass die Arbeiten nicht durch Dritte durchgeführt werden könnten. Der Hinweis, dass mangels freier Termine nicht auf entsprechende schwedische Dienstleister zurückgegriffen werden könne (Bl. 3 d. A.), ist nicht glaubhaft gemacht. Selbst bei Unterstellung als wahr, führte dies zu keiner anderen Bewertung, da es Sache der Antragsteller gewesen wäre, durch vorzeitige Buchung für die Verfügbarkeit eines Dienstleisters Sorge zu tragen. Es war

bereits in der ersten Jahreshälfte bekannt, dass im Herbst und Winter in ganz Europa eine „zweite Welle“ zu erwarten sein wird, sodass die Antragsteller mit einer Einstufung Schwedens als Risikogebiet hätten rechnen können und müssen. Auch ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass und warum die Begutachtung der Immobilie und deren Winterfest-Machen nicht zu einer Zeit erfolgt ist, als Schweden noch nicht als Risikogebiet eingestuft worden war. Vor diesem Hintergrund sind Anhaltspunkte für eine Ermessensreduzierung auf Null, welche Voraussetzung für eine Verpflichtung der Antragsgegnerin wäre, nicht ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Festsetzung des Streitwertes folgt aus § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz (GKG) i.V.m. Ziffer 1.3 und Ziffer 1.5 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Da die Antragsteller jeweils Feststellungsanträge erhoben haben, die mit dem Ziel einer Verpflichtungsklage auf Erteilung einer Befreiung vergleichbar sind, wird der Streitwert mit dem Ansatz des Auffangwerts für jeden Antragsteller angemessen abgebildet. Angesichts der begehrten Vorwegnahme der Hauptsache sieht das Gericht von einer Reduzierung des Streitwerts im Eilverfahren ab.

...

...

...